Bundesrat Drucksache 497/2/87

03.02.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz -

Punkt 10 der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf (Drucksache 497/87) erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 Nummer 1 - Neufassung des § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes - wird wie folgt geändert:

 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
 "3. ,soweit er für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden ist, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 2 Nummer 1 - Neufassung des § 72 a des Bundesbeamtengesetzes - wird wie folgt geändert:
Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"3.,soweit er für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden ist, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren."

3. Artikel 3 Nummer 2 - Neufassung des § 76 a des Deutschen Richtergesetzes - wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Nr. 3 ersatzlos gestrichen, die Nummer 4 wird die Nummer 3.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
"Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten."

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "und 4" ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte ", 3 und 4" durch die Worte "und 3" ersetzt.
In Satz 3 werden die Worte "und 4" ersatzlos gestrichen sowie das Wort "zwölf" durch das Wort "neun" ersetzt.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf werden die Höchstgrenzen für die Freistellungen insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erweitert.

Die Ausweitung und Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung ist insbesondere wegen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer zu begrüßen. Bedenken bestehen aber gegen eine weitere Ausdehnung der Beurlaubungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Zum einen ist der öffentliche Dienst als allgemeine Reparaturwerkstatt des Arbeitsmarktes ungeeignet. Weitere Belastungen der öffentlichen Haushalte mit zusätzlichen Personalkosten, eine Ausweitung des konsumtiven Anteils zu Lasten der Investitionen wären die Folge.

Auch dienstrechtlich ist die Ausdehnung der Beurlaubungen sowohl personalwirtschaftlich wie verfassungsrechtlich (Art. 33 Abs. 5 GG) abzulehnen. Aufgrund einer zu langen Beurlaubungsdauer sind - zum Teil kaum kompensierbare - Qualifikations- wie Motivationseinbußen jedenfalls bei höherqualifizierten Tätigkeiten zu besorgen. Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes wird nicht mehr hinreichend beachtet, wenn ein Beamter, der aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums doch die volle Hingabe an den Dienst schuldet, dermaßen lange von der Dienstleistungspflicht völlig freigestellt werden könnte.

Eine Sondersituation besteht allerdings in den sog. Monopolbereichen und hier insbesondere im Lehrerbereich.